

Paris, 12. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie zu den Anteilseignern des **Amundi Prime Euro Govies** zählen zu können.

Ihr **Amundi Prime Euro Govies** nimmt am **18. November 2022** den **Core Euro Government Bond (DR) UCITS ETF** auf, einen Teilfonds der Multi Units Luxembourg SICAV. Konkret bedeutet dies, dass der von Ihnen gehaltene Amundi Prime Euro Govies Vermögenswerte vom Lyxor Core Euro Government Bond (DR) UCITS ETF erhält, ohne dass sich die Merkmale des Amundi Prime Euro Govies oder die Anzahl der von Ihnen derzeit gehaltenen Anteile ändern.

Diese Aufnahme erfordert kein Eingreifen Ihrerseits; die Anlageziele und -gebühren bleiben unverändert.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Amundi Prime Euro Govies“ erklärt. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und korrekten Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihr Investment vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie genauere Informationen benötigen.

Weitere Informationen finden Sie zudem auf [www.amundiETF.com](http://www.amundiETF.com) oder erhalten Sie telefonisch bei unserer Kundendienstabteilung unter (+49) 089-992260 oder per e-mail unter [info\\_de@amundi.com](mailto:info_de@amundi.com).

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

**AMUNDI ASSET MANAGEMENT**

Arnaud Llinas

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

**Amundi Index Solutions**  
Société d'Investissement à Capital  
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg  
Handels- und Firmenregister Luxemburg B206810

Luxemburg, den 12. Oktober 2022

## **MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi Prime Euro Govies**

**Zusammenlegung von  
„Lyxor Core Euro Government Bond (DR) UCITS ETF<sup>1</sup>“ (der „übernommene Teilfonds“) auf „Amundi Prime Euro Govies“ (Ein Teilvermögen das nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt ist) (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Zusammenlegung
- **Anhang I:** Zeitplan für die geplante Zusammenlegung

---

<sup>1</sup> Vertreter in der Schweiz : Société Générale, Paris, succursale de Zurich, Talacker 50, Case postale 5070, 8021 Zurich  
Zahlstelle in der Schweiz : Société Générale, Paris, succursale de Zurich, Talacker 50, Case postale 5070, 8021 Zurich  
Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der SICAV können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

---

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Zusammenlegung beschlossen:

- (1) **Lyxor Core Euro Government Bond (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds der Luxemburger OGAW-SICAV Multi Units Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 9 rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B115129 (der „**übernommene Teilfonds**“);

auf

- (2) **Amundi Prime Euro Govies**, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW-SICAV Amundi Index Solutions, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Zusammenlegung**“).

**Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds. Bitte beachten Sie, dass Ihr Teilfonds im Rahmen einer Zusammenlegung einen anderen Teilfonds erhält.**

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Zusammenlegung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Zusammenlegung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Zusammenlegung automatisch an dem in Anhang I angegebenen Datum (das „**Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Zusammenlegung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß Abschnitt B dieser Mitteilung beantragen.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Zusammenlegung haben, wenden Sie sich bitte per Post an die Verwaltungsgesellschaft:

Amundi Luxembourg S.A  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Informations- und Zahlstelle Marcard, Stein & Co. AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

---

## **A. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds**

Am Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Größenvorteilen profitieren, die diese Zusammenlegung erzielen sollte.

Wie der übernehmende Teilfonds ist auch der übernommene Teilfonds ein Teilfonds eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von Amundi, der allgemeinen Anlagevorschriften unterliegt, die im Wesentlichen denen des übernehmenden Teilfonds ähnlich sind. Gegebenenfalls wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds vor der Zusammenlegung angepasst, sodass vor oder nach der Zusammenlegung keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds erforderlich ist.

Bei Durchführung der Zusammenlegung werden die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Teilfonds halten wie zuvor, und es wird keine Änderung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte geben. Die Merkmale des übernehmenden Teilfonds bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung unverändert, und die Durchführung der Zusammenlegung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds.

Anteilseignern wird jedoch empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Konsequenzen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben, individuell zu klären.

## **B. Bedingungen der Zusammenlegung**

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum dieses Schreibens kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der übernehmende Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

**Die Erteilung einer Order für OGAW-ETF-Anteilsklassen auf dem Sekundärmarkt verursacht jedoch Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der das Bestehen einer Geld-Brief-Spanne widerspiegelt, auf die die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.**

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Zusammenlegung ist für alle Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds bindend, die nicht die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile am übernehmenden Teilfonds gemäß diesem Abschnitt B beantragt haben.

Die Kosten der Zusammenlegung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

## **C. Dokumentation:**

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernehmenden Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung;
  - der aktuelle Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Teilfonds;
-

- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Zusammenlegung;
- Kopie der Aufstellung über die Zusammenlegung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

**ANHANG I**  
**Zeitplan für die geplante Zusammenlegung**

<b>Ereignis</b>	<b>Datum</b>
<b>Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums</b>	12. Oktober 2022
<b>Letzter Tag, um die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung für Primärmarktanleger/Anteilsklassen ohne ETF zu beantragen</b>	11. November 2022 um 14 Uhr
<b>Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung</b>	18. November 2022*

\* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.